

## Beglaubigte Abschrift

**Verwaltungsgericht Berlin**  
**VG 2 K 284/22**

## Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Arne Semsrott,  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,  
Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):  
dka Rechtsanwälte-Fachanwälte,  
Immanuelkirchstraße 3-4, 10405 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen  
Justizariat,  
Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin,

Beklagte,

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin

am 18. August 2023 beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden der Beklagten auferlegt, die eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

### Gründe

Nachdem die Beteiligten gemäß § 161 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, folgt die Kostenentscheidung der Kostenübernahmeerklärung der Beklagten.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes.

Die Erledigung ist am 18. August 2023 eingetreten.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist hinsichtlich der Kostenentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet sechs Monate, nachdem sich das Verfahren durch die übereinstimmenden Erklärungen erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Der Berichterstatter

Dr. Rabenschlag